

Zusätzliche Technische Vorbemerkungen

1.) Allgemeines

Es wird dem Bieter ausdrücklich empfohlen, sich vor Ort über die technische und organisatorische Durchführung der Arbeiten zu informieren. Von den örtlichen Verhältnissen der Baustelle hat sich der Bieter selbst ausreichend Kenntnis zu verschaffen. Die umliegenden Räumlichkeiten werden während der Bauarbeiten voll genutzt. Die Leistungen sind erst nach Abstimmung mit der Bauüberwachung des Auftraggebers (AG) auszuführen. Einzuplanende Reaktionszeit bis 3 Werktage.

2.) Pläne, Unterlagen

Durch den Auftragnehmer ist vor Beginn der Ausführung eine Werkplanung zu erstellen. Die vom Auftragnehmer erstellten Planungsunterlagen sind zur Freigabe vorzulegen. Vor Beginn der Arbeiten sind die Planunterlagen auf Vollständigkeit und Aktualität zu prüfen und mit der örtlichen AG Bauüberwachung abzugleichen. Die vom Auftragnehmer verwendeten Ausführungsunterlagen müssen den Freigabevermerk des Auftraggebers tragen.

3.) Baustelleneinrichtung

Lagerungen haben derart zu erfolgen, dass daraus keine Gefährdung für die eigenen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer anderer Unternehmen entstehen kann. Ein Anspruch des Auftragnehmers (AN) auf abgeschlossene oder exklusive Lager- und sonstiger Flächen besteht nicht. Unerlaubte Flächennutzung kann zur kostenpflichtigen Räumung führen.

Bauwasseranschluss und Baustrom wird durch den AG gestellt.

Die Koordination der Material-, Werkzeug- und sonstigen Lieferungen obliegt ausschließlich dem AN. Die Maschinen und Geräte sind gegen Zugriff Unbefugter zu sichern.

Baustromanschluss:

Es ist die vorhandene Elektroinstallation zu nutzen. Die erforderlichen Anschlussleistungen sind mit dem Bauherrn abzustimmen.

Feuerwehruzufahrten:

Die auf dem Gelände gekennzeichneten Feuerwehruzufahrten sind ständig freizuhalten.

4.) Baustellensicherheit

Der AN darf nur solche Maschinen und Geräte auf die Baustelle bringen, die die vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen aufweisen. Die Prüfbescheinigung ist vom Betreiber auf Verlangen vorzuzeigen.

Im Arbeitsbereich ist die vorgeschriebene PSA zu tragen. Personen ohne Schuttschuhe haben keinen Zutritt zum Arbeitsbereich, Schutzhelme sind bei Arbeiten unter und auf Gerüsten

sowie unter Hebezeugen zu tragen. Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich wie z.B., Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung, hat der AN diese für sein Personal kostenlos zur Verfügung zu stellen. Personen ohne die erforderlichen Schutzausrüstungen werden von der Bauleitung von der Baustelle verwiesen.

Das unfallsichere Abdecken aller Öffnungen, Durchbrüche, Deckenaussparungen etc. sowie Aufbau und Vorhalten aller Umwehrungen und Absturzsicherungen für die Dauer der Gesamtleistung bis zur Abnahme ist zu gewährleisten und einzukalkulieren.

5.) Organisation

Notwendige Sperrungen von Versorgungs- und Rettungswegen für spezielle Transport-, Abbruch-, Sicherungs- und Montagearbeiten sind nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Bauleitung bzw. dem Bauherrn möglich.

Der AN verpflichtet sich zur Kooperation der Leistungen mit allen angrenzenden Gewerken, um eine fachgerechte und der Planung entsprechende Gesamtleistung sicherzustellen. Vom AN ist ein Bevollmächtigter zu stellen. Dieser Bevollmächtigte muss zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen und zur Entgegennahme von Aufforderungen befugt sein. Während der Bauausführung ist ein ständiger Kontakt zur Bauüberwachung zu halten.

Für die angebotenen Bauleistungen übernimmt der AN die Fachbauleitung im Sinne der Landesbauordnung.

6.) Stoffe, Nachweise, Güten

Bei der Verwendung von zulassungspflichtigen Stoffen und Bauteilen sind die amtlichen Nachweise (Prüfzeugnis oder Prüfbescheid oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) unaufgefordert vorzulegen.

Die Güte der Baustoffe und Bauteile, die ausreichende Widerstandsfähigkeit gegen allgemeine Umwelteinflüsse und gegen übliche Reinigungsmittel, sowie die Verträglichkeit der Baustoffe und Bauteile untereinander ist nachzuweisen.

Es dürfen nur Dübel mit bauaufsichtlicher Zulassung verwendet werden. Bei statisch wirksamen Verankerungen sind Verbundanker mit galvanisch verzinkten Ankerteilen bzw. Ankerteilen aus nicht rostendem Stahl und Mörtelpatrone zu verwenden.

Evtl. Schutzlacke und Klebefolien für vorübergehenden Oberflächenschutz müssen mit angrenzenden Baustoffen verträglich sein. Es muss sichergestellt sein, dass sich die Schutzbeschichtung restlos entfernen lässt.

7.) Ausführung

Allgemeines:

Die Ausführungen haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Weiterhin sind alle Gewerkerichtlinien zu beachten und die entsprechenden Arbeits- und Materialstandards einzuhalten. Für eine Zusammenarbeit und Koordination mit anderen

Gewerken ist zu sorgen. Zudem gelten alle Regeln und Bestimmungen zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften.

Die Sächsische Bauordnung (SächsBO) ist einzuhalten. Es gilt die VOB/C in ihrer neusten Fassung. Änderungen und Ergänzungen aus der Planungsfortschreibung, insbesondere auf Grund technischer Notwendigkeiten oder behördlicher Auflagen, sind vorbehalten. Sämtliche Materialangaben dienen zur Festlegung des Qualitätsstandards und können durch gleichwertige Materialien ersetzt werden.

Gegen Verschmutzungen und Beschädigungen an Bauteilen jeder Art sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Alle Versorgungsleitungen sind entsprechend den Vorschriften zu sichern. Schadensersatzansprüche der Versorgungsunternehmen gehen zu Lasten des AN.

8.) Schnittstellen

Zufahrt und Baustelleneinrichtung:

Die Verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) für eine mögliche Schuttentsorgung zu öffentlichen Verkehrswegen hat durch den AN für die gesamte Bauzeit zu erfolgen.

Alle Transport- und Sicherheitseinrichtungen, die bautechnologisch durch den AN zur Ausführung seiner Leistungen benötigt werden, sind als Nebenleistungen durch den AN einzukalkulieren, eigenverantwortlich zu organisieren, herzustellen, vorzuhalten und nach Abschluss der Arbeiten wieder zu beseitigen.

9.) Vorschriften / Normen

Die Ausführung der Arbeiten hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen, weiterhin gelten alle anwendbaren DIN-Normen in der zum Angebotszeitpunkt gültigen Fassung, welche sich auf das Gewerk, die vorgesehenen Materialien und deren Verarbeitung nach dem Stand der Technik beziehen.

10.) Bautagesberichte / Arbeitsplan

Bautagesberichte (Bautagebuch) sind der örtlichen Bauleitung wöchentlich zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der AN hat wöchentliche einen Arbeitsplan für die nachfolgende Kalenderwoche bei der Bauleitung einzureichen. In diesem Arbeitsplan müssen die jeweils geplanten Arbeiten detailliert und übersichtlich beschrieben werden.

Insbesondere sind lärm- und erschütterungsintensive Arbeiten in den Arbeitsplänen zu vermerken. Legt der Auftragnehmer einen Arbeitsplan nicht rechtzeitig vor, ist die Bauleitung des Auftraggebers berechtigt, die Arbeiten bis zur Vorlage des Arbeitsplans einzustellen. Hieraus resultierende Verzögerungen liegen alleine im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers.

11.) Besondere Umstände des Krankenhausbetriebes

Bautoiletten

Der AN hat seine Mitarbeiter zur Nutzung der von AG gestellten Bautoiletten aufzufordern.

Die Benutzung von bestehenden Gäste- / Personal- und Patienten-WC in angrenzenden Gebäuden ist verboten.

12.) Aufmaß / Abrechnung

Der Bieter bzw. Auftragnehmer hat in den Aufmaßen und den Abschlags- sowie Schlussrechnungen immer die Kostengruppen zu den Positionen mit anzugeben

Andernfalls kann keine Aufmaß- und Rechnungsprüfung erfolgen!